Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30.

Düsseldorf, Montag, den 21. April 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 105. Bestimmung der Censurgebühren. I. 6612.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Verfügungen vom 22. v. und 17. d. M. bestimmt, daß die Censoren der Zeitungen und Wochenblätter für jeden gedruckten Bogen der Zeitung oder des Wochenblattes, ohne Unterschied des Formats und Inhalts Fünf Silbergroschen, an Censur-Gebühren, und zwar von der Zeit des Eintritts der Censur ab, von den Herausgebern dieser Blätter erhalten sollen.

Die Verweigerung der Zahlung dieser Gebühren, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, würde die Beschlagnahme des betreffenden Blattes zur Folge haben.

Coblenz, den 29. März 1823.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Nr. 106. Die Bestimmung der Frist zur Eingabe der Reklamationen gegen die Steuer des laufenden Jahres II. 8549.

Die Heberolle der Grund- und Klassensteuer des laufenden Jahres in sämmtlichen Kreisen unseres Regierungs-Departements sind den Steuer-Einnehmern bereits zur Vollstreckung zugegangen, und werden die der Gewerbsteuer ebenfalls in einigen Tagen nachfolgen.

Wir erinnern daher die Steuerpflichtigen an die prompte Entrichtung der monatlichen Quoten, und wird ihnen zugleich hiermit eröffnet, daß die peremtorische Frist zur Eingabe der Reklamationen an die Herren Landräthe bei der Grund- und Klassensteuer bis zum 15. May, dagegen bei der Gewerbsteuer bis zum 30. May festgesetzt worden ist; wogegen alle an diese Behörden nicht abgegebenen, oder nach dieser Zeit eingereichten Beschwerden unberücksichtigt bleiben werden.

Die Herren Landräthe haben für die schleunige und gesetzliche Untersuchung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der erhobenen Beschwerden in der Art zu sorgen, daß die Grundsteuer-Reklamationen bis zum 15. Juni, die der Klassensteuer bis zum 25. Juni, und die der Gewerbesteuer bis zum 10. July l. J. hier eingehen.

Wegen des Verfahrens bei Einreichung und Prüfung der Beschwerden beziehen wir uns auf die, dieserhalb im Amtsblatt vom 22. April 1822. Nro. 19. näher erlassene Instruktion, worauf wir daher die Reklamanten, so wie die betreffenden Lokal-Behörden verweisen.

Düsseldorf, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 107. Stiftung für die Kirche zu Anrath. *I.* 6235.

Eine von Jakob Förster schon im Jahr 1806. der Kirche zu Anrath zu einem Offizium St. Jacobi gewidmete Schenkung, bestehend in:

1) einer Geld- und Frucht-Rente von 109 Fr. 7 Ct.;
2) einem zu Anrath gelegenen Haus nebst Garten und Baumgarten;
3) vier Morgen Ackerland; und
4) zwei Kapitalien, jedes zu 100 Thlr. —

welche Gegenstände zusammen einen jährlichen Ertrag von 74 Rthlr. 25¼ Stbr. abwerfen, hat die Ministerielle Genehmigung erhalten.

Düsseldorf, den 5. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 108. Schenkung an die Armen zu Wermelskirchen. *I.* 6581.

Die im vorigen Jahre zur Straße verstorbene Jungfrau Anna Catharina Budt hat der Armenkasse der evangelisch reformirten Gemeinde zu Wermelskirchen, ein Vermächtniß von 25 Rthlr. Berg. Cour. hinterlassen und ist besagte Armenkasse zur Annahme ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Notariat zu Kempenich.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben durch hohes Reskript vom 14. d. M. dem, für den Kanton Virneburg angestellten Notar Peter Quekenberg seine Residenz in Kempenich anzuweisen geruhet.

Köln, den 4. April 1823.

Der geheime Staatsrath,
Erster Präsident,
Daniels.

Der geheime Oberrevisionsrath,
Erster General-Advokat,
Pölling.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Direktoren und Vorsteher der höhern Schulen und Schullehrer-Seminarien unseres Konsistorialbereiches werden hierdurch angewiesen, die wesentlichen, auf ihre Zöglinge anwendbaren Punkte aus den in der Gesetzsammlung und den resp. Amtsblättern enthaltenen Verordnungen, die Militärdienstpflichtigkeit überhaupt, den Dienst der Freiwilligen und die Zurückstellung der, dem geistlichen und Schulfache sich widmenden jungen Leute betreffend, in einem Auszuge ihren Schülern wenigstens halbjährig bekannt zu machen, damit keiner derselben, aus Unkunde dieser Verordnungen und der damit verknüpften Bedingungen, sich den Genuß der dadurch ihm zugesicherten Begünstigung erschwere, oder gar desselben verlustig gehe, was vorzüglich durch Nichtbeobachtung der gestellten Termine leicht geschehen kann. Mittheilung der Bestimmungen über die Militairdienstpflicht in den Schulen.

Cöln, den 5. April 1823.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht des 3ten auf den 4ten April ist der Kupferschlägermeister Trimpop zu Ronsdorf, mittelst äußeren und inneren Einbruches, außer einer Summe baaren Geldes, von etwa 150 bis 180 Reichsthaler, zum größten Theil in Preußischem Gelde, namentlich ganzen, halben, drittel und sechstel Thalerstücken, worunter gleichfalls 15 Brabänder Kronenthaler waren, um die nachstehend verzeichneten Gegenstände bestohlen worden. Diebstahl zu Ronsdorf.

Zur Warnung vor den Ankauf dieser Sachen, und mit dem Ersuchen um Mittheilung jeder Anzeige, die zur Entdeckung derselben, und der Thäter führen kann, bringe ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 8. April 1823.

Der Königl. Ober-Procurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Zwei zinnerne Kaffekannen, eine $3\frac{1}{4}$ und die andere $2\frac{1}{2}$ Maaß enthaltend; 2) ein Korb; 3) eine roth und weiß gedoppelte siamoise Frauenjacke; 4) eine dito dito Schürze; 5) zwei roth und weiß gestreifte siamoise Unterröcke; 6) $\frac{1}{2}$ Dutzend Handtücher von feinem Gebilde, schwarz gezeichnet P. T.; 7) $\frac{1}{2}$ Dutzend Handtücher, 4 von Leinen, und 2 von grobem Gebild, nicht gezeichnet; 8) ein leinenes Bettuch, gezeichnet P. T.; 9) ein Frauen-Hemd, gezeichnet M. W.; 10) eine blau und weiß gedoppelte Schürze; 11) 8 bis 10 Kinder Wiegentücher; 12) 3 graue

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leinene Schürzen; 13) eine alte blau und weiß gedruckte Frauen-Jacke; 14) 10 Kinder Halstücher, wovon 2 blau, 2 roth, 2 roth und weiß, und 2 blau und weiß Kattunene, 1 roth siamoises und 1 roth gefarbtes; 15) 2 blau gedruckte Kinderschürzen; 16) ein roth und blau carrirter siamoiser Kissen-Ueberzug; 17) ein neues noch nicht gesäumtes Handtuch von Gebild.

Steckbrief gegen Heinrich Hauter.

Der, wegen wiederholten gewaltsamen Diebstahls sich hier in Untersuchung befundene, nachstehend signalisirte Heinrich Hauter, ein verwegenes, und der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliches Subjekt, hat Gelegenheit gefunden, in der verwichenen Nacht aus der hiesigen Strafanstalt zu entweichen.

Alle Civil und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Ertappungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abzuliefern.

Werden, den 10. April 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter 18 Jahr; Geburtsort Crefeld; Wohnort Brauweiler; Religion katholisch; Stand ledig; Gewerbe Schlösser; Größe 5 Fuß 1½ Zoll; Gesicht oval; Haare blond und kurz abgeschnitten; Stirn breit, bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau, Nase groß; Mund mittelmäßig; Bart keinen; Kinn spitz. — Besondere Zeichen: auf der Stirn links, drei kleine fast unscheinbare Narben.

Bekleidung. Eine blau manchesterne Mütze mit lackirtem blechernen Schirm und einer silbernen Tresse, einen dunkelblauen, tuchenen Frackrock, eine kornblaue lange weite Hose, eine Weste von Kameelhaaren mit schwarz und weißen Streifen, und Knöpfen von Perlemutter, ein Paar Schnürschuhe und ein Paar neue Schuhe von der Anstalt, ein Ueberhemd, ein roth kattunenes Tuch mit weißen und gelben Blumen, nebst einem weißen Tuch.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des verstorbenen Pastors Kamp ist der bisherige Prediger in Mettmann, Johann Michelhaus, als dritter Pfarrer der evangelisch reformirten Gemeine zu Elberfeld Kirchenordnungsmäßig erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf